

Kurztitel

Bundeseinigungsamts-Geschäftsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 415/1987 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 142/2012

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.05.2012

Außerkrafttretensdatum

31.05.2021

Abkürzung

BEA-Geo.

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Text**Register**

§ 7. (1) Alle beim Bundeseinigungsamt einlangenden Geschäftsfälle sind in ein allgemeines Register einzutragen.

(2) Neben dem allgemeinen Register ist über die Zuerkennung und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit ein Register nach Muster I, über die dem Kataster eingereichten Satzungen ein Register nach Muster II, über die dem Kataster eingereichten Mindestlohntarife ein Register nach Muster III, über die dem Kataster eingereichten Lehrlingsentschädigungen ein Register nach Muster IV und über die dem Kataster eingereichten Heimarbeitsstarife ein Register nach Muster V zu führen. Im Bedarfsfalle kann der Vorsitzende des Bundeseinigungsamtes die Führung weiterer Register für bestimmte Gruppen von Geschäftsfällen anordnen.

(3) Das allgemeine Register kann auch in Karteiform geführt werden.

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2021

Gesetzesnummer

10008630

Dokumentnummer

NOR40139034